

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2013 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beschlossen.

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Aspach wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung und den Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Abwasserbeseitigung Aspach**“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Gemeindegebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen sowie der Abwasser- und Entsorgungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) Zum Eigenbetrieb gehören die technischen Einrichtungen der Gemeinde für das Einsammeln von Abwasser (Ortskanalisation, Zuleitungskanäle, Regenüberlaufbecken, Abwasserpumpwerke, Grundstücksanschlüsse) und für die Abwasserreinigung (Sammelkläranlage), außerdem die Beteiligungen und sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde auf dem Aufgabengebiet des Eigenbetriebs.

§ 2 Zuständigkeiten der Gemeindeorgane

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Die Gemeindeorgane sind für Sachentscheidungen des Eigenbetriebs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Satzung zuständig.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 3 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz ausschließlich vorbehalten sind sowie über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Bürgermeister (§ 4 dieser Satzung) übertragen sind oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht schon nach § 2 dieser Satzung zukommen:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von **20.000 EUR** im Einzelfall.
 2. Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind, bis zu **7.500,00 EUR** im Einzelfall.
 3. Die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, bis zu **7.500 EUR** im Einzelfall.
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **8.500 EUR** im Einzelfall.
 5. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **12.500 EUR** im Einzelfall.
 6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 6.2 bis zu 2 Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 EUR**.

7. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitigkeit oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **1.500,00 EUR** beträgt.

8. Bei Investitionen

8.1 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss).

8.2 Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Sonderfachleuten, Beratern usw. bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu **20.000 EUR**.

9. Personalsachen

9.1 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Teilzeitarbeitskräften, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

9.2 Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien.

9.3 Pauschalierung von Fahrtkosten im Einzelfall.

(2) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 5 Stammkapital

Ein Stammkapital für den Eigenbetrieb wird nicht festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 7 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 23. Juli 2001 mit Änderungen vom 21. Juli 2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Aspach, 17. Dezember 2013

Bürgermeisteramt

gez.

Hans-Jörg Weinbrenner

Bürgermeister